

Auszug aus dem Protokoll vom 31. Oktober 2024

Beschl. Nr. **2024-126**
0.7.2.0 Allgemeines
Anpassung GBL. Umsetzung Sozialhilfeverordnung

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 28. August 2024 beschlossen, die AHV-, IV- und EL-Renten per 1. Januar 2025 auf Grund der Teuerung um 2.9 % zu erhöhen. Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Anpassungen der AHV/IV-Renten im Rahmen der Teuerung auch in der Sozialhilfe zu vollziehen. Die SKOS unterbreitet diese Anpassung der Richtlinien der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die SODK wird sie an ihrer Plenarversammlung vom 8. November 2024 behandeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass die SODK den Kantonen die Anpassung des Grundbedarfs von Sozialhilfebeziehenden an die Teuerung per 1. Januar 2025 empfiehlt. Damit die Gemeinden genügend Zeit für die administrativen Anpassungen haben, wird in der Regel eine Übergangsfrist von drei Monaten gewährt.

Erwägungen

Die Auswirkungen der aktuellen Teuerung betreffen Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln besonders. Deshalb ist ein möglichst baldiger Ausgleich im Rahmen einer Erhöhung des Grundbedarfes sinnvoll. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll ausserdem angestrebt werden, dass der Zeitpunkt der Anpassung des Grundbedarfs im Bezirk Horgen möglichst einheitlichen gewählt wird. Auch im Sinne eines minimierten administrativen Aufwandes in der Sozialberatung wird empfohlen, die Anpassungen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt auf den 1. Januar 2025 umzusetzen.

Die Sozialkommission fasst, gestützt auf Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Unter Vorbehalt des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons Zürich wird die Erhöhung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für Sozialhilfebeziehende per 1. Januar 2025 beschlossen.
- 2 Die Sozialberatung Adliswil und die Beratungsdienste des Zweckverbands Soziales Netz Horgen (sofern in Einzelfällen für Adliswil zuständig) werden angewiesen, die Umsetzung termingerecht zu vollziehen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:

- 4.1 Sozialkommission
- 4.2 Sozialberatung
- 4.3 Beratungsdienste Soziales Netz Horgen, Seestrasse 238, 8810 Horgen

Stadt Adliswil
Sozialkommission

Marianne Oswald
Präsidentin

Doris Bangerter
Sekretärin